

**Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände
Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU),
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)
sowie Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)
vom 8. September 2015**

**zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zur
Änderung wasser- und wasserverbandlicher Vorschriften
(Stand 23.06.2015)**



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland
LV NRW e.V.



Vorbemerkungen	1
Zu den Regelungen und Regelungsbereichen im Entwurf des Landeswassergesetzes (Art. 1) im Einzelnen	2
1. Sachlicher Anwendungsbereich, § 1 LWG	2
2. Gewässerordnung, § 2 LWG iVm. Anlage 1	2
3. Bildung und Information, § 11 LWG	3
4. Vorkaufsrecht, § 73 LWG	3
5. Wasserrechtliches Verbot des Fracking	4
6. Verbesserung der Anforderungen an die gute fachliche Praxis bei der landwirtschaftlichen Nutzung	4
7. Schutz oberirdischer Gewässer	5
7.1. Gemeingebrauch an Oberflächengewässern, §§ 17ff LWG	5
7.2. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, §§ 22ff LWG	6
7.3. Außer Betrieb Setzen und Beseitigen von Stauanlagen, § 26 LWG	7
7.4. Gewährleistung der Durchgängigkeit der Gewässer und Wasserkraftnutzung	7
7.4.1. Vorbemerkungen	7
7.4.2. Vorschläge der Naturschutzverbände	8
7.4.3. Begründung der Vorschläge der Naturschutzverbände	9
7.4.3.1. Unzureichende Vorgaben im WHG	9
7.4.3.2. Zur geplanten Regelung § 28 LWG des Entwurfs	10
7.4.3.3. Zu den vorgeschlagenen Regelungen §§ 28 und 28 a LWG (neu)	11
7.5. Gewässerrandstreifen, § 31 LWG	14
7.5.1. Vorbemerkungen	14
7.5.2. Vorschläge der Naturschutzverbände	15
7.5.3. Begründung der Vorschläge der Naturschutzverbände	16
7.6. Gewässerunterhaltung, § 61 LWG	18
8. Schutz des Grundwassers/ Grundwasserschutz	19
8.1. Entnahmen aus dem Grundwasser – Gemeingebrauch, § 32 LWG	19
8.2. Wasserschutzgebiete und Wasserversorgung	20
8.2.1. Wasserschutzgebiete, §§ 35f LWG	20
8.2.1.1. Anmerkungen zur geplanten Regelung in § 35 Abs. 1 LWG	20
8.2.1.2. Anmerkungen zur geplanten Regelung in § 35 Abs. 2 LWG	21
8.2.1.3. Zu § 51 WHG: Landesrechtliche Konkretisierung des Festsetzungserfordernisse	21

8.2.1.4.	Zu § 50 Abs. 2 WHG: Landesrechtliche Konkretisierung des Grundsatzes der Versorgung aus vorrangig ortsnahen Wasservorkommen	22
8.2.1.5.	Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände im Festsetzungsverfahren	22
8.3.	Arbeiten im Grundwasserbereich, § 34 LWG (zu § 49 WHG).....	23
9.	Erreichen der Bewirtschaftungsziele - Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie	23
9.1.	Verbindlichkeit der nordrhein-westfälischen Bewirtschaftungsplanung	23
9.2.	Koordinierung der Unterhaltung und des Ausbaus der Gewässer sowie des Ausgleichs der Wasserführung, § 74 LWG.....	24
9.3.	Prinzip der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen (Art. 9 WRRL)	24
9.4.	Grundlagen der Wasserwirtschaft, Informations- und Dokumentationspflichten, §§ 89, 90 LWG	24
9.5.	Gewässer- und Deichschau, § 95 LWG	25
10.	Hochwasserschutz.....	25
10.1.	Verbesserung des Schutzes der Überschwemmungsgebiete	26
10.2.	Hochwasserrisikomanagementplanung § 87 LWG.....	27
11.	Abwasserbeseitigung.....	28
11.1.	Freistellung von Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht	28
11.1.1.	Überwachung von Abwasseranlagen	29
11.1.2.	Einleitung von Abwasser, insbesondere des Niederschlagswassers, § 44 LWG	30
12.	Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände bei wasserwirtschaftlichen Planungen und Entscheidungen	30
Anlage 1:	Stellungnahme von BUND NRW und NABU NRW vom 15. Februar 2013 zum Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes	31
Anlage 2:	Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 22.5.2013 zum Entwurf einer Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen.....	31

Vorbemerkungen

Die nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände¹ Bund für Umwelt und Naturschutz NRW, die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW sowie der Naturschutzbund Deutschland NRW bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgelegten Gesetzesentwurf der Landesregierung vom 23.06.2015 zur „Änderung wasser- und wasserverbandlicher Vorschriften“.

Die Umstände der Verbändeanhörung - der Zeitpunkt und die Tatsache, dass zeitgleich zu weiteren Gesetzentwürfen, die für die Naturschutzverbände von großer Relevanz sind, das Anhörungsverfahren eingeleitet wurde – sind zu kritisieren. So bedeutete es für die überwiegend ehrenamtlichen Akteure der Naturschutzverbände eine sowohl in zeitlicher als auch organisatorischer Hinsicht große Herausforderung, während der Sommerferien die vorgelegten Entwürfe der Landesregierung zur Novellierung des Landeswassergesetzes sowie des Landschaftsgesetzes und eines E-Government-Gesetzes für Nordrhein-Westfalen u.a. zu sichten und zu bewerten sowie eine verbändeübergreifende Positionierung herbeizuführen.

Zu begrüßen ist, dass mit der beabsichtigten Novelle des Landeswassergesetzes endlich die seit dem Jahr 2010 überfällige Rechtsbereinigung herbeigeführt werden soll. Damit werden die Anwendung der Regelungen im Landeswassergesetz und im Wasserhaushaltsgesetz² für die gesetzesvollziehende Verwaltung, Naturschutzverbände sowie für Bürgerinnen und Bürger erheblich erleichtert und Rechtsunsicherheiten beseitigt.

In der Sache vermissen die Naturschutzverbände jedoch eine eindeutige, auf die Erreichung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie³ fokussierte Gesetzgebung. Das beabsichtigte Verbot der Rohstoffgewinnung in Wasserschutzgebieten, die Einführung eines Vorkaufsrechts sowie die gesetzliche Verpflichtung der Akteure zur Koordination ihrer Maßnahmen zu Unterhaltung, Ausbau und Wasserführung werden als wichtige Schritte erkannt. Mit Blick auf den gebotenen Schutz der Gewässer und die Erreichung der Bewirtschaftungsziele sind aus Sicht der Naturschutzverbände aber weitreichendere Vorgaben unerlässlich, die vorsorgend wie sanierend geeignet sind, die Belastungen der Gewässer durch Stoffeinträge zu minimieren und eine Trendumkehr einzuleiten (u.a. gesetzlicher Gewässerrandstreifen, Wasserschutzgebietsfestsetzungen, Konkretisierung der Anforderungen an die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft). Die Naturschutzverbände erwarten, dass ein novelliertes Landeswassergesetz den durch den Klimawandel und seinen Folgen gebotenen Anpassungsstrategien Rechnung trägt, und sehen gesetzlichen Regelungsbedarf u.a. zur Gewährleistung der Durchgängigkeit der Fließgewässer, zur Schaffung und Sicherung eines Entwicklungskorridors sowie im Bereich des ökologischen Hochwasserschutzes.

¹ Im folgenden Naturschutzverbände.

² Im folgenden WHG.

³ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik; im folgenden WRRL.

Zu den Regelungen und Regelungsbereichen im Entwurf des Landeswassergesetzes⁴ (Art. 1) im Einzelnen

1. Sachlicher Anwendungsbereich, § 1 LWG

Nach derzeitigem Stand soll die Reichweite des Gewässerschutzregimes begrenzt bleiben, da beabsichtigt ist, „Entwässerungsgräben, die nicht der Vorflut der Grundstücke mehrerer Eigentümer dienen“, aus dem Anwendungsbereich des Wasserrechts - WHG und LWG – weiterhin auszunehmen.

Die Naturschutzverbände sprechen sich für eine uneingeschränkte Anwendung der wasserrechtlichen Vorgaben aus und fordern, die Ausnahmeregelung in § 1 Satz 2 LWG ersatzlos zu streichen.

Der Begriff des Entwässerungsgrabens ist im Wasserrecht nicht festgelegt. Zu befürchten ist, dass in der Praxis auch solche Gewässer, die beispielsweise durch die landwirtschaftliche Praxis über Jahrzehnte zu grabenartigen/ grabenähnlichen Gewässern degradiert wurden, als „Entwässerungsgräben“ deklariert werden. Diese Gewässer dienen zwar der Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen, sind jedoch natürlichen Ursprungs mit Quellzulauf und mit einer natürlichen Ableitungsfunktion. Die beabsichtigte Beibehaltung der Herausnahme der „Entwässerungsgräben“ ist kritisch zu bewerten. Die Vorgehensweise hat beispielsweise direkte Auswirkungen auf die maßgeblichen Abstandsregelungen der Düngeverordnung. Die bei der Düngung mindestens einzuhaltenden Abstände zum Gewässer gelten für Gewässer, die von der Anwendung des WHG ausgenommen sind, nämlich nicht (§ 3 Abs. 8 DüV). Das ist insofern besonders bedenklich, als die Gräben vor allem der Entwässerung dienen und so möglicherweise hoch nährstoffbelastetes Wasser direkt in den nächsten Bach oder Fluss transportieren.

2. Gewässerordnung, § 2 LWG iVm. Anlage 1

Die Naturschutzverbände begrüßen die Aufnahme der Gewässer Issel, Bocholter Aa, Berkel sowie Dinkel in die Kategorie „Gewässer zweiter Ordnung“.

Bereits bei Einführung der Neuordnung der Gewässer und Einführung der dritten Kategorie „Sonstige Gewässer“ mit der Novelle des Landeswassergesetzes im Jahr 2007⁵ haben sich die Naturschutzverbände dafür ausgesprochen, weitere Gewässer – in konsequenter Anwendung der Zuordnungskriterien (Lauflänge > 80 Kilometer, überregionale Bedeutung wegen Grenzüberschreitung) – als Gewässer zweiter Ordnung einzustufen.

Nach Einschätzung der Naturschutzverbände sind zusätzlich die Gewässer Diemel, Werre, Große Aue sowie Emmer als „Gewässer zweiter Ordnung“ einzustufen und die Anlage 1/ B entsprechend zu ergänzen.

⁴ Im folgenden LWG.

⁵ Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes (ArtikelG) vom 11.12.2007, GVBl. NRW 2007, S. 707, am 31. Dezember 2007 in Kraft getreten.

3. Bildung und Information, § 11 LWG

Die Naturschutzverbände begrüßen die Absicht der Landesregierung, das Verständnis für Fragen des Gewässerschutzes innerhalb der Bevölkerung zu fördern. Die Vorgaben in § 11 LWG sind jedoch recht allgemein gehalten.

Ziel der Erziehungs- und Bildungsarbeit sollte es auch sein, Einblicke in die jeweils örtliche Gewässersituation zu erhalten, die Zielsetzung der Bewirtschaftungsplanung und der Maßnahmenprogramme bzw. Umsetzungsfahrpläne zu verstehen. Dazu sollten die Teile des Bewirtschaftungsplanes, die regional von besonderem Interesse sind wie beispielsweise die Einstufung oberirdischer Gewässer als künstlich oder erheblich verändert, Überprüfungen oder die Maßnahmen zum Grundwasserschutz in einer allgemeinverständlichen Darstellung präsentiert werden. Damit soll ein Interesse an der Entwicklung der jeweiligen „eigenen“ Gewässer bzw. Grundwassers geweckt werden.

Anhaltspunkte für die Art und Weise der Veröffentlichung bieten die Vorgaben in § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG (*Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach Satz 1 ist beizufügen. Die Angaben nach Satz 1 müssen Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können.*) sowie § 10 Abs. 3 UIG zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Umwelt (*Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden (...)*).

Die Naturschutzverbände schlagen daher eine Ergänzung zu § 11 LWG vor:

„Zu diesem Zweck veröffentlicht die zuständige Behörde auch die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele, eine Begründung für die Einstufung der Gewässer und die Entwicklung der einzelnen Wasserkörper in allgemein verständlicher Form.“

4. Vorkaufsrecht, § 73 LWG

Die Naturschutzverbände begrüßen die Verankerung eines wasserrechtlichen Vorkaufsrechts im LWG als wichtiges flankierendes Instrument zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele.

Die Naturschutzverbände regen an, das Vorkaufsrecht auf Grundstücke in und an Gewässern zu erstrecken, auf denen sich Querbauwerke und bauliche Anlagen befinden; das Vorkaufsrecht soll die vorhandenen Anlagen umfassen.

Das Land und die Pflichtigen müssen im Interesse der Erreichung der Bewirtschaftungsziele zusätzlich für den Fall eines sich anbahnenden Eigentümerwechsels in Bezug auf Grundstücke in und an Gewässern, auf denen sich bauliche Anlagen und Querbauwerke befinden, die Möglichkeit haben, diese Grundstücke einschließlich des Anlagenbestands mit dem Ziel des Rückbaus zu erwerben. Dies soll insbesondere für Anlagen gelten, bei denen nur mit unverhältnismäßig hohem technischen und finanziellen Aufwand die Durchgängigkeit des Gewässers unter Beibehaltung der Anlagen hergestellt werden kann.

Für die Beurteilung, ob eine bauliche Anlage „am Gewässer“ liegt, ist der gewässertyp-typische maximale Entwicklungskorridor gemäß „Blauer Richtlinie“⁶ zugrunde zu legen.

5. Wasserrechtliches Verbot des Fracking

Die Naturschutzverbände fordern vom Landesgesetzgeber ein eindeutiges gesetzliches Signal, die Gewässer vor Beeinträchtigungen durch Bergbau mittels des Hydraulic Fracturing (Fracking) zu schützen. Ungeachtet bundesgesetzlicher Aktivitäten ist es die Pflicht des nordrhein-westfälischen Landesgesetzgebers, über gesetzliche Regelungen im Landeswassergesetz (Benutzungstatbestände, Erdaufschlüsse/ unterirdische Anlagen u.a.) entsprechende Aktivitäten zu untersagen.

Die Naturschutzverbände lehnen aufgrund der unverantwortbar hohen Risiken bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus „unkonventionellen“ Lagerstätten die Erteilung von Aufsuchungserlaubnissen sowie Forschungs-, Probe- und Gewinnungsbohrungen mit Hilfe des Hydraulic Fracturing (Fracking) ab. Es handelt sich dabei um eine Hochrisikotechnologie, die nicht kontrollierbar, nicht rückholbar und nicht reparierbar ist. Alle Techniken, die bislang erprobt sind, sind zu risikoreich für Umwelt, Mensch und Ressourcen. Bei einem Unfall gibt es keine Gegenmaßnahme, die angewendet werden kann. Gefährdungen für Mensch und Umwelt durch Fracking können weder jetzt noch zukünftig ausgeschlossen werden. Auch das Fracking ohne so genannte „giftige Chemie“ ist mit gravierenden Umweltrisiken verbunden. Weder durch Forschungs-, Probe- oder Gewinnungsbohrungen noch durch die Entsorgung der Frack-Wässer darf es zu einer toxikologischen oder sonstigen Gefährdung der Umwelt und insbesondere des Grund-/Trinkwassers kommen.

6. Verbesserung der Anforderungen an die gute fachliche Praxis bei der landwirtschaftlichen Nutzung

Einige massive Probleme bei der Erreichung der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer und das Grundwasser in Nordrhein-Westfalen werden durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung verursacht. Dies führt zu der Frage, ob angesichts der massiven wasserwirtschaftlichen Probleme die unmittelbare und mittelbare landwirtschaftliche Gewässernutzung insgesamt unter Gestattungsvorbehalt gestellt werden muss oder ob zumindest Vorgaben für eine „gute fachliche Praxis“ in Bezug auf wasserwirtschaftliche Belange definiert werden müssen?

Die Naturschutzverbände regen daher an, die nachfolgenden Punkte im Sinne einer guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft im LWG zu verankern bzw. entsprechende Freistellungen aufzuheben und die Deckung der Kosten für Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen im landwirtschaftlichen Bereich nach dem Verursacherprinzip auszugestalten (vgl. auch Ziff. 9.3 der Stellungnahme).

⁶ Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Ausbau und Unterhaltung - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-5 vom 18.3.2010, Ministerialblatt (MBL NRW.), Ausgabe 2010 Nr. 10 vom 31.3.2010 Seite 199 bis 216; im folgenden „Blaue Richtlinie“.

Nach Ansicht der Naturschutzverbände muss Landwirtschaft so betrieben werden, dass

- der gute chemische und mengenmäßige Zustand des Gewässers langfristig gewährleistet ist (bei derzeit gutem Zustand des Grundwassers),
- eine Trendumkehr erfolgt (bei derzeit gefährdeten Grundwasserkörpern),
- eine deutliche Verringerung der Einträge erfolgt (bei derzeit schlechtem Zustand des Grundwasserkörpers),
- die Immissionswerte in Oberflächengewässern, insbesondere durch die Schaffung von nutzungsfreien Pufferbereichen an den Gewässern, eingehalten und somit die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG erreicht werden können,
- erosionsbedingte Einträge vermieden werden sowie
- die Ziele der Meeresstrategie richtlinie erreicht werden können.

Konkret bedeutet das einen Schutz der Oberflächengewässer durch

- Verbot von Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel im Gewässerrandstreifen, aber mindestens 10 Meter von sonstigen Gewässern bzw. 20 Meter bei Gewässern 1. und 2. Ordnung
- mengenmäßige Begrenzung der Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Böden durch Drainage,

und einen Schutz des Grundwassers durch

- Verminderung der Düngung / Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln bei gefährdeten Grundwasserkörpern bzw. bei schlechtem chemischen Zustand,
- Begrenzung der Wasserentnahme bei schlechtem mengenmäßigem Zustand.

7. Schutz oberirdischer Gewässer

7.1. Gemeingebrauch an Oberflächengewässern, §§ 17ff LWG

Die Regelung in § 19 LWG regelt ergänzend zu den Bestimmungen im WHG den zulässigen Gemeingebrauch. Es sollte klargestellt werden, dass der Umfang des Gemeingebrauches die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht beeinträchtigen darf.

In Abs. 1 ist klarzustellen, dass der Gemeingebrauch sich nicht auf gewerbliche Tätigkeiten wie beispielsweise organisierte Kanufahrten bezieht.

Eine gestattungsfreie Einleitung aus landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Bodenentwässerung wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt. Die Einleitungen aus der landwirtschaftlichen Bodenentwässerung haben regelmäßig erhebliche Auswirkungen auf den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächengewässer, so dass eine „in der Regel“ gestattungsfreie Benutzung der Oberflächengewässer die Verfehlung der Bewirtschaftungsziele befördert. Bei der derzeitigen Ausgestaltung der Regelung muss die Behörde nachweisen, dass die Bodenentwässerung nachteilige Auswirkungen entfaltet und kann für diesen Fall den Gemeingebrauch nur durch Allgemeinverfügung oder ordnungsbehördliche Verordnung einschränken. Ein generelles Gestattungserfordernis würde hier Vollzugsdefiziten wirkungsvoll entgegenwirken.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass sich nach Auffassung der Naturschutzverbände die Vorgabe aus § 25 Satz 2 WHG – kein Gemeingebrauch für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer – auch auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Einleitungen und das damit verbundene Einbringen von Stoffen erstrecken muss. Eine entsprechende landesrechtliche Einschränkung des Gemeingebrauchs nach § 46 Abs. 1 Satz 2 WHG scheint daher geboten.

In § 19 Abs. 2 LWG wird das Einbringen von Fischnahrung und Fischereigeräten als Gemeingebrauch eingeführt / fortgeführt, soweit dadurch keine nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu erwarten sind. Diese Regelung ist zu unbestimmt und nicht vollzugstauglich. Hier bedarf es einer Klarstellung, dass das Einbringen von Fischfutter sich auf Fischköder beschränkt (vgl. § 14 Hamburgisches Wassergesetz idF. v. 4.12.2012).

§ 26 WHG regelt den Eigentümer- und Anliegergebrauch. Die hier festgelegte Einschränkung des Gebrauchs zum eigenen Bedarf ist nicht vollzugstauglich. So kommt es regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere von kleinen Gewässern beispielsweise durch sommerliche Entnahmen zur Gartenbewässerung oder zum Auffüllen von Gartenteichen. Da die zuständige Wasserbehörde im Einzelfall keinen Überblick darüber hat, in welchem Umfang Wasser entnommen wird, ist es nach Ansicht der Naturschutzverbände erforderlich eine Anzeigepflicht in das Landesrecht aufzunehmen.

7.2. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, §§ 22ff LWG

Die Naturschutzverbände begrüßen die beabsichtigte Befristung der Anlagenzulassung (§ 22 Abs. 3 LWG) sowie die erweiterten Pflichten zu Unterhaltung, Anpassung und Rückbau der Anlagen (§§ 23, 24 LWG).

Korrespondierend zu den Regelungen zum Gewässerrandstreifen ist es aus Sicht der Naturschutzverbände jedoch eine Präzisierung, wann eine Anlage „am Gewässer“ liegt, also eine Konkretisierung des Anlagenstandorts „an Gewässern“ nicht zuletzt im Interesse eines einheitlichen Vollzugs unbedingt erforderlich. In der bisherigen Praxis fallen hierunter lediglich die Anlagen, die unmittelbar am Ufer liegen. Dies greift aus Sicht der Naturschutzverbände jedoch zu kurz.

So ist zur Entwicklung der Gewässer gemäß den Bewirtschaftungszielen die Freihaltung des Entwicklungskorridors nach Maßgabe der „Blauen Richtlinie“⁷ erforderlich. Ist der Entwicklungskorridor im Einzelfall (noch) nicht räumlich hinreichend bestimmt, sollte stattdessen der maximale gewässertypische Entwicklungskorridor nach Maßgabe der „Blauen Richtlinie“ zugrunde gelegt werden. Nur so hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, im Rahmen der Gesamtbetrachtung zu entscheiden, ob die Anlage im Einzelfall geeignet ist, die Erreichung der Bewirtschaftungsziele zu verhindern.

Die Naturschutzverbände halten es daher für sinnvoll, im LWG ein Genehmigungserfordernis für Anlagen, die im Entwicklungskorridor der Gewässer liegen,

⁷ Vgl. dort Anhang 1, Ermittlung eines Entwicklungskorridors; Tab. 2 Beispielhafte Ermittlung eines Entwicklungskorridors zur typkonformen Gewässerentwicklung.

einzuführen; falls der Entwicklungskorridor (noch) nicht räumlich hinreichend bestimmt, ist stattdessen der maximale gewässertypische Entwicklungskorridor nach Maßgabe der „Blauen Richtlinie“ zugrunde zu legen.

Soweit für Anlagen das hochwasserschutzrechtliche Genehmigungs- bzw. Zulassungserfordernis angesprochen wird, sind die Anlagen aus dem Anwendungsbereich des § 22 LWG herausgenommen (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 LWG). Nach hiesigem Verständnis kämen auch die geplanten Regelungen in §§ 23, 24 LWG nicht zur Anwendung.

Es scheint daher im Interesse der Anwendbarkeit der Vorgaben in §§ 23, 24 LWG erforderlich, das Verhältnis zu den hochwasserschutzrechtlichen Bestimmungen, insb. zu den Verboten in § 78 Abs. 1 WHG und dem Genehmigungs- bzw. Zulassungserfordernis in § 78 Abs. 3 und 4 WHG und den in § 84 LWG geplanten verfahrensrechtlichen Vorgaben, klarzustellen.

Es wird ferner angeregt, die beabsichtigte Widerrufsmöglichkeit in § 24 Abs. 2 LWG ausdrücklich um den Aspekt der Zulässigkeit (nachträglicher) Inhalts- und Nebenbestimmungen iSd. § 13 WHG zu ergänzen.

7.3. Außer Betrieb Setzen und Beseitigen von Stauanlagen, § 26 LWG

In § 26 LWG ist der Aspekt des Natur- und Artenschutzes im Sinne einer gesamtökologischen Betrachtung aufzunehmen. Bei der Entscheidung, ob eine Staustufe erhalten bleibt oder nicht, ist aus Sicht der Naturschutzverbände zu prüfen, ob sich im Bereich des Gewässerstaus ein bedeutender Sekundärlebensraum entwickelt hat. Dies muss in jedem Einzelfall entschieden werden und die gesamte ökologische Bedeutung des Stillgewässers behandeln.

Die Naturschutzverbände schlagen daher vor, § 26 Satz 3 LWG wie folgt zu ergänzen:

„Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn entgegenstehende Natur- und Artenschutzgründe überwiegen oder wenn andere durch das Außer Betrieb setzen oder beseitigen geschädigt werden (...)“

7.4. Gewährleistung der Durchgängigkeit der Gewässer und Wasserkraftnutzung

7.4.1. Vorbemerkungen

Die Durchgängigkeit der Gewässer ist nicht nur eine Voraussetzung für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27, 28 WHG (guter Zustand bzw. gutes ökologisches Potential), sondern - mit Blick auf den Klimawandel – notwendig, um Wanderungsbewegungen bzw. die Verlagerung von Arealen nicht wandernder Arten zu ermöglichen. In einer Studie zur Wirkung des Klimawandels auf die Wassertemperaturen von Fließgewässern hat der WWF⁸ verschiedene Studien ausgewertet, die die zu er-

⁸ WWF Deutschland (2009): Die mögliche Wirkung des Klimawandels auf Wassertemperaturen von Fließgewässern.

wartende erhebliche Arealverkleinerung wärmeempfindlicher Arten dokumentieren.⁹ Daraus folgt, dass für das Überleben der temperaturempfindlichen Arten der Zugang zu den Rückzugsgebieten in den Gewässeroberläufen und Nebengewässern zu erhalten bzw. wieder hergestellt werden muss.

7.4.2. Vorschläge der Naturschutzverbände

Das WHG enthält mit den Regelungen §§ 33-35 WHG Vorgaben zur Durchgängigkeit, Mindestwasserführung und Wasserkraftnutzung. Diese Regelungen sind jedoch nach Ansicht der Naturschutzverbände unzureichend und sollten im Landesrecht um die erforderlichen Aspekte ergänzt werden; das sind im Einzelnen:

- eine Legaldefinition der Durchgängigkeit,
- ein Verbot von Wasserkraftnutzung und neuen Durchgängigkeitshindernissen an Gewässerabschnitten ohne Querbauwerke und in Zielartengewässern,
- eine Abwägung aller ökologischer Aspekte bei der Änderung von Stauhaltungen,
- eine Funktionskontrolle von Fischwanderhilfen sowie
- gesetzliche Vorgaben zu Umsetzungsfristen.

Außerdem wird die Fortführung der bisherigen Regelung (§ 31a LWG) in der beabsichtigten Neufassung § 28 LWG als untauglich und entbehrlich abgelehnt. Die Naturschutzverbände fordern daher:

- die Streichung der geplanten Regelung in § 28 Abs. 1, 2 und 4 des LWG-Entwurfs und zugleich
- die Neufassung der Regelungen § 28 (neu) und § 28a (neu) des LWG-Entwurfes.

und schlagen folgende Neuformulierung vor:

§ 28 LWG (neu) Durchgängigkeit der Gewässer

(1) Die Durchgängigkeit eines Gewässers ist gegeben, wenn alle Gewässerorganismen schadlos stromaufwärts, stromabwärts und lateral in die Nebengewässer passieren können, die chemisch-physikalischen Parameter und die Abflussmenge die uneingeschränkte Durchwanderbarkeit ermöglichen und der Transport von Geschiebe im Gewässer gewährleistet ist.

⁹ So folgt aus einer Analyse für insgesamt 57 Fischarten, dass die Verdopplung der CO₂-Konzentration in der Atmosphäre und die resultierende Erwärmung der Fließgewässer in den USA zu einer Reduzierung der für Kaltwasserfische (z.B. Forellen) geeigneten Habitate um ca. 36% führen würde. In Großbritannien wird prognostiziert, dass erhöhte Wassertemperaturen bis 2050 z.B. für Bachforellen eine merkliche Verschlechterung der Lebensbedingungen in gut einem Drittel der untersuchten Bäche und Flüsse bewirken werden. An der Rhône hat sich die Verbreitung wärmeliebender Fisch- und Invertebratenarten zu Ungunsten kälteliebender Spezies infolge klimabedingter Erhöhung der Wassertemperaturen bereits verschoben. Für die Saône und ihre Nebenflüsse Doubs und Ogne wird angenommen, dass über 50% der derzeit gefunden Weichtierarten infolge steigender Wassertemperaturen zukünftig dort wohl nicht überleben können.

- (2) Bis 31. Dezember 2021 ist in allen Gewässern die Durchgängigkeit zu gewährleisten. Der Schaffung der Durchgängigkeit kommt besondere Bedeutung bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels und seine Auswirkungen auf Gewässer zu; die Schaffung der Durchgängigkeit dient zugleich der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27-31 WHG.**

§ 28 a LWG (neu) Nutzung der Wasserkraft

- (1) An Gewässern oder Gewässerabschnitten ohne Querbauwerke und in Zielartengewässern ist eine Wasserkraftnutzung nicht zulässig.**
- (2) Bei vorhandenen Wasserkraftanlagen ist im Einzelfall zu ermitteln, ob dem Ziel der Erzeugung regenerativer Energien, der ökologisch wirksamen Gewässerdurchgängigkeit oder anderen bedeutenden ökologischen Aspekten der Vorrang zu geben ist.**
- (3) Die Funktionsfähigkeit von Auf- und Abstiegsanlagen ist durch repräsentative Untersuchungen nachzuweisen.**
- (4) Für eine Benutzung zum Zweck der Energieerzeugung durch Wasserkraft kann eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden. Bei der Befristung der Erlaubnis ist das Interesse des Betreibers an einer zeitlich angemessenen Nutzung der Wasserkraftanlage zu berücksichtigen. Die Erlaubnis ist mindestens für 25 Jahre, längstens für 40 Jahre zu erteilen.**

7.4.3. Begründung der Vorschläge der Naturschutzverbände

Vorgaben zur Durchgängigkeit finden sich derzeit in §§ 33 und 34 des WHG; Regelungen zur Wasserkraft in § 35 WHG. Im Entwurf des Landeswassergesetzes NRW finden sich ergänzende Regelungen zur Wasserkraftnutzung (derzeit § 31a; im Entwurf § 28).

7.4.3.1. Unzureichende Vorgaben im WHG

Bei den Vorgaben der §§ 33 und 34 WHG handelt es sich letztlich um deklaratorische Hinweise auf die Beachtlichkeit der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe des § 27 WHG unter dem besonderen Aspekt der Mindestwasserführung und Durchgängigkeit im Fall von Stauanlagen. Es werden weder materiell weitergehende noch konkretisierende materielle Anforderungen an die Mindestwasserführung oder Durchgängigkeit gestellt. Die §§ 33 und 34 WHG geben damit nur die ohnehin geltenden Zulassungsanforderungen wieder.

Die Regelungen des WHG zielen außerdem nur auf eine Verbesserung der morphologischen Durchgängigkeit. Beeinträchtigungen der Passierbarkeit eines Fließgewässers beispielsweise durch Temperaturerhöhungen bleiben bei dem Begriff der Durchgängigkeit unberücksichtigt. Auch sonstige Veränderungen, z.B. Änderungen der Lichtverhältnisse (z.B. durch Verschattung im Fall einer Überbauung) werden nicht berücksichtigt. Nach § 35 Abs. 1 WHG ist zusätzliche Voraussetzung für die Wasserkraftnutzung, dass „geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation“ ergriffen werden. Es

wird nicht klargestellt, ob eine lokale, regionale oder überregionale Betrachtung der Population geboten ist.

Die Pflicht zur Prüfung der Option einer Wasserkraftnutzung in Absatz 3 ist grundsätzlich ein geeigneter Beitrag zur Vorbeugung gegenüber den Folgen des Klimawandels unter dem Gesichtspunkt der CO₂-Reduktion. Zur ergebnisoffenen Prüfung der damit verbundenen naturschutzfachlichen Belastungen, die Anpassungsstrategien an die Klimaerwärmung beeinträchtigen oder das Erreichen der Bewirtschaftungsziele, insbesondere der Gewässerdurchgängigkeit gefährden, fehlt jedoch eine korrespondierende Pflicht zur Prüfung der Rückbaumöglichkeiten von Staustufen und sonstigen Querverbauungen, insbesondere aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Zudem ist zu beachten, dass grundsätzliche Zielsetzungen zur Wasserkraftnutzung nicht an der einzelnen Wasserkraftanlage ansetzen sollten, sondern in der Bewirtschaftungsplanung festgelegt werden sollten. Dazu sollten verbleibende Standorte identifiziert und deren Rahmenbedingungen und die Möglichkeit einer dauerhaften ökologische Verbesserung bewertet werden. Auch Standorte, die zusätzlich zur Anlage funktionsfähige Umgehungsgerinne ermöglichen, sollten identifiziert werden.

Die bundesgesetzlichen Vorgaben zur Sicherstellung der Durchgängigkeit überzeugen daher nicht. Hier sind nach Auffassung der Naturschutzverbände Änderungen bzw. landesrechtliche Vorgaben erforderlich.

7.4.3.2. Zur geplanten Regelung § 28 LWG des Entwurfs

Die aktuelle Regelung in § 31a LWG sowie die geplante Regelung in § 28 LWG sind nicht geeignet, die Vorgaben des WHG in einer vollzugstauglichen Weise zu modifizieren.

Vorschlag: Streichung des § 28 Abs. 1 LWG

§ 28 Abs. 1 stellt lediglich klar, dass bei der Zulassung von Wasserkraftanlagen die ohnehin verbindlichen Bewirtschaftungsziele und das behördenverbindliche Maßnahmenprogramm zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen. Hierzu bedarf es keiner gesetzlichen Regelung, zumal die Formulierung „Erfordernisse des Klimaschutzes beachten“ in keiner Weise vollzugstauglich ist. Es bedürfte einer Präzisierung, wie einerseits die CO₂-Einsparung durch Wasserkraftanlagen und andererseits die Bewältigung der Folgen des Klimawandels im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Durch die Streichung des Aspektes der Gewässerökologie als zu berücksichtigender Belang entsteht der Eindruck, dass die Gewässerökologie bei der Zulassung von Wasserkraftanlagen zukünftig weniger Beachtung finden soll. Da Beeinträchtigungen der Gewässerökologie jedoch dem Verschlechterungsverbot nach § 27 WHG unterliegen, sind diese Aspekte auch weiterhin bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens zugrunde zu legen. Insgesamt ist § 28 Abs. 1 mangels eines eigenen Regelungsgehaltes entbehrlich und sollte gestrichen werden.

Vorschlag: Streichung der Regelannahme in § 28 Abs. 2 LWG

Die in § 28 Abs. 2 LWG formulierte Vorgabe, dass der Gemeinwohlbelang „CO₂-Einsparung durch Energieerzeugung durch Wasserkraft“ gegenüber dem Gemein-

wohlbelang „Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Gewässer“ in der Regel höher einzustufen ist, kann nicht gefolgt werden.

Die Mehrheit von (Klein-)Wasserkraftanlagen hat unbestritten keine größere Relevanz für den Klimaschutz. Generell wird die Wasserkraft in Flüssen auch bei Nutzung des gesamten Ausbaupotenzials weniger als 0,8% des derzeitigen Energiebedarfs in NRW decken. Hier steht ein doch recht geringer Anteil an der CO₂-Einsparung der Entwicklung bzw. dem Entwicklungspotential naturnaher Gewässer in einer Vielzahl von Fällen gegenüber. Ein Vorrang des einen Belangs gegenüber dem anderen kann nicht per „Federstrich“ verordnet werden, sondern ist sorgfältig zu ermitteln. Hierzu bedarf es einer Analyse der Gesamtsituation innerhalb jedes Gewässereinzugsgebietes. Diesbezügliche Erkenntnisse kann beispielsweise die Wasserkraftpotentialstudie für NRW liefern. Solange die erforderlichen Studien jedoch nicht vorliegen, ist eine Bevorzugung der Wasserkraft deutlich verfrüht. § 28 Abs. 2 LWG ist daher zu streichen und stattdessen vorzugeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung bei vorhandenen Wasserkraftanlagen die CO₂-Einsparung durch die Wasserkraftanlage und die damit einhergehenden gewässerökologischen Nachteile abzuwägen sind. Erst nach Betrachtung aller Belange kann entschieden werden, ob dem Ziel der Erzeugung regenerativer Energien oder der ökologisch wirksamen Gewässerdurchgängigkeit der Vorrang zu geben ist.

Vorschlag: Streichung des § 28 Abs. 4 LWG

Bestehende Rechte und Befugnisse (= Bewilligung und neu auch Erlaubnisse) zum reinen Anstauen von Gewässern sollen auch zur (erstmaligen) Wasserkraftnutzung berechtigen, wenn es hierdurch zu keiner weiteren Verschlechterung des Gewässers kommt. Die Nutzungsänderung bedarf lediglich einer Anzeige bei der Genehmigungsbehörde. Die Regelung steht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 27 WHG. Außerdem ist zu bezweifeln, dass im Rahmen eines Anzeigeverfahrens die erforderliche Prüftiefe und die Durchführung erforderlicher Funktionskontrollen von Auf- und Abstiegshilfen gewährleistet sind. Die beabsichtigte Regelung in § 28 Abs. 4 LWG ist zu streichen.

7.4.3.3. Zu den vorgeschlagenen Regelungen §§ 28 und 28 a LWG (neu)

Vorschlag: Legaldefinition „Durchgängigkeit“, § 28 Abs. 1 LWG (neu)

Bei der Herstellung der Durchgängigkeit eines Gewässers müssen nicht nur die Anforderungen für die Fische Berücksichtigung finden. Zur Umsetzung der WRRL sind auch die Voraussetzungen zu schaffen, dass weitere heimische, gewässerabhängige Arten sicher die Querbauwerke passieren können und dass der genetische Austausch ermöglicht wird. Darüber hinaus sind zusätzliche Aspekte zu berücksichtigen (z.B. laterale Durchgängigkeit, Zugang zum hyporheischen Interstitial (= Lebensraum im Lockergestein von Fließgewässern), Gewässergüte, Geschiebe-/ Totholztransport). Wie gut ein Lebensraum für wassergebundene Arten geeignet ist, wird zudem maßgeblich durch deren Temperaturpräferenzbereich bestimmt. Daher hat die Veränderung der

Wassertemperatur erhebliche Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Lebensgemeinschaften in den betroffenen Gewässern¹⁰.

Der Anwendungsbereich des § 34 WHG ist auf Stauanlagen beschränkt. Sofern die Durchgängigkeit durch eine sonstige Anlage oder durch nicht-baulich-physikalische Änderungen gestört wird, ist § 34 WHG nicht einschlägig. Bereits die fehlende Verschattung eines Gewässers kann die Durchgängigkeit für bestimmte Organismen einschränken. Auch Veränderungen der thermischen Bedingungen (etwa Erwärmung im Zusammenhang mit der Einleitung von Kühlwasser) oder Änderungen an der Schadstofffracht (z.B. Versalzung) beeinträchtigen die Durchgängigkeit. Schließlich führt auch ein Unterschreiten der ökologisch gebotenen Mindestwassermenge zur Beeinträchtigung bzw. Ausschluss der Durchgängigkeit. Eine Ausweitung des Anwendungsbereiches auf sämtliche Beeinträchtigungen der Durchgängigkeit unabhängig von ihrer Ursache ist erforderlich. Es sollten sämtliche potentiell für die Durchgängigkeit relevanten Veränderungen des Gewässers erfasst werden, exemplarisch sollten auch Verschattung oder Veränderungen der thermischen Durchgängigkeit sowie ein Unterschreiten der Mindestwassermenge (i.S.d § 33 WHG) genannt werden.

Missverständlich ist das Abstellen auf eine „wesentliche Änderung“ von Stauanlagen in § 34 Abs. 1 WHG. Entscheidender Maßstab für die Relevanz einer Anlagenänderung sind etwaige nachteilige Auswirkungen des Betriebs auf die Gewässerdurchgängigkeit, nicht aber die Bedeutung der Änderung für die Anlage als solche oder ihren Betrieb. So können etwa mit einer „unwesentlichen“ Änderung der Betriebszeiten ohne bauliche Änderung der Stauanlage gravierende Auswirkungen auf die Gewässerdurchgängigkeit einhergehen. Daher sollte landesrechtlich klargestellt werden, dass alle Änderungen des Betriebs, der Lage oder seiner Beschaffenheit zu betrachten sind, die nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässerdurchgängigkeit verursachen können.

Zur Erhöhung der Vollzugstauglichkeit sollte der Begriff der Durchgängigkeit gesetzlich oder untergesetzlich als Aspekt des guten ökologischen Zustandes konkretisiert werden. Die besonderen Anforderungen des Klimawandels sollten dabei berücksichtigt werden. Die Durchgängigkeit kann anhand der potentiell natürlichen Fischfauna (Zusammensetzung und Abundanz) definiert werden. Insbesondere die Reproduktionsfähigkeit der Fische sollte gewährleistet sein. Eine Reduktion auf die zum Zeitpunkt der Bewirtschaftungsplanung vorhandene aktuelle Fischfauna ist nicht zielführend, weil in der Regel die vorhandene Fischfauna zum Beispiel durch die negativen Auswirkungen eines vorhandenen Querbauwerkes oder Kühlwassereinleitungen in der Artenzusammensetzung, Häufigkeit und / oder Altersstruktur beeinträchtigt ist. Ein Abstellen auf eine bloße „Passierbarkeit“ des Gewässers anhand einer Mortalitätsquote bestimmter Zielarten (wie etwa im NRW-Erlass zur Handhabung von Wasserkraftanlagen)¹¹ er-

¹⁰ Auch Langdistanzwanderfischen kann die Erhöhung der Wassertemperaturen erhebliche Probleme bereiten. So stellen Lachs und Meerforelle bei Temperaturen von mehr als 23-25°C so unter Stress, dass sie ihr Wanderverhalten (Aufwärtswanderung) so lange einstellen, bis wieder niedrigere Temperaturen erreicht sind¹⁰. Außerdem sind z.B. die Salmoniden (Lachse und Forellen) für ihre Fortpflanzung auf einen engen Temperaturbereich angewiesen.

¹¹ Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.1.2009, MBl. NRW, Nr. 7, 13.3.2009 Durchgängigkeit der Gewässer an Querbauwerken und Wasserkraftanlagen, S. 194 ff.

scheint wenig praktikabel, da nur aufgrund mehrjähriger Studien überhaupt Aussagen zur Mortalität getroffen werden können. Die Durchgängigkeit sollte zudem den Aspekt der lateralen Passierbarkeit von einem Gewässer in ein anderes umfassen. Durch Verrohrungen oder Abstürze im Mündungsbereich kleiner Gewässer kann der Weg in Rückzugsräume versperrt werden. Mit Blick auf die Bedeutung von Gewässern für die Wanderungen von Arten sollte als Anforderung an die Mindestwasserführung vorgegeben werden, dass die für die ökologische Funktionsfähigkeit, insbesondere die Durchwanderbarkeit eines oberirdischen Gewässers erforderliche Abflussmenge nicht unterschritten werden darf. Die Durchwanderbarkeit eines oberirdischen Gewässers ist in der Regel bei Mindestabflüssen in der Größenordnung zwischen dem mittleren jährlichen Niedrigwasserabfluss und dem mittleren Niedrigwasserabfluss des Winter- bzw. des Sommerhalbjahres gegeben.¹² Der Mindestwasserabfluss sollte die Durchgängigkeit des Fließgewässers auch in Niedrigwasserzeiten, in allen Nebenarmen und zu allen Jahreszeiten mindestens aber an 300 Tagen im Jahr aufrechterhalten. Die Naturschutzverbände schlagen daher vor, eine Definition der Gewässerdurchgängigkeit in § 28 LWG (neu) aufzunehmen.

Vorschlag: Frist für die Herstellung der Durchgängigkeit, § 28 Abs. 2 LWG (neu)

Die Herstellung der Durchgängigkeit an den mehr als 10.000 Querbauwerken in NRW steht noch weitgehend aus, obwohl seit dem Jahr 2004 - im Zuge der ersten Bestandsaufnahme der Gewässersituation - die relevanten Standorte ermittelt sind und obwohl grundsätzlich in allen Fließgewässern bis zum Jahr 2012 die erforderlichen Maßnahmen für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele zu treffen waren. Nur bei der begründeten Inanspruchnahme einer wasserrechtlichen Ausnahmeregelung ist ggf. eine Verschiebung möglich.

Die Regelungen in §§ 34 und 35 des WHG bestätigen, dass die Fristen der WRRL auch an Querbauwerken gelten bzw. eine Fristenlösung sicherzustellen ist. Allein aus diesen Gründen ist es kritisch zu betrachten, dass selbst im Jahr 2015 noch keine Klarheit dazu besteht, wann die Durchgängigkeit erreicht sein wird. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass zusätzliche Querbauwerke errichtet werden. Ohne die Herstellung der Durchgängigkeit bleibt jedoch auch die Zielerreichung an jedem betroffenen Gewässer fraglich.

Die Vorgaben für Querbauwerke sollen sicherstellen, dass bis spätestens Dezember 2021 keine Barrieren für die Durchwanderbarkeit der Fließgewässer in NRW mehr bestehen. Alle Wassernutzungen müssen hiermit im Einklang stehen und Querbauwerke im Rahmen der Überarbeitung des Bewirtschaftungsplanes auf die Einhaltung dieses Ziels überprüft werden und gegebenenfalls Maßnahmen zur Anpassung durchgeführt werden.

Hierzu ist ein Konzept vorzulegen, das z.B. typenspezifische Stichtage für die Herstellung der Durchgängigkeit definiert. Je nach Querbauwerkstyp sind die Anforderungen bis spätestens zum Jahr 2021 einzuhalten. Abweichende Regelungen können für bestehende große Talsperren sowie – im Einzelfall – zum Schutz streng geschützter Ge-

¹² LAWA (2001): Empfehlungen zur Ermittlung von Mindestabflüssen in Ausleitungsstrecken von Wasserkraftanlagen und Festsetzung im wasserrechtlichen Vollzug.

wässerarten (z.B. Edelkrebs) eingeführt werden, solange es für diese Fälle keine Lösung gibt, die eine bessere Option für den Gewässerschutz darstellen.

Vorschlag: Verbot von Wasserkraftnutzung an Gewässerabschnitten ohne Querbauwerke und in Zielartengewässern, § 28 a Abs. 1 LWG (neu)

Nach den jüngsten Untersuchungen sind nicht nur Lachs und Aal gefährdet, sondern zum Beispiel zusätzlich die Äsche. Die vom nordrhein-westfälischen Umweltministerium vorgelegte Zielartengewässer-Kulisse für Lachs und Aal in NRW muss mit Blick auf das historische Vorkommen deutlich erweitert werden. Ziel muss es sein, diese Gewässer künftig von Wasserkraftanlagen frei zu stellen und weiträumig fischerei- und angelfreie Zonen einzurichten. In Zielartengewässern sind der Rückbau von Querbauwerken und Wasserkraftanlagen verstärkt voranzubringen und ein Neubau von Wasserkraftanlagen an Gewässerabschnitten, in denen bisher keine Querbauwerke errichtet sind, und in Zielartengewässern zu verbieten. Die Zielgewässerarten sind im Bewirtschaftungsplan festgelegt, so dass eine entsprechende Regelung vollzugstauglich ist.

Vorschlag: Anforderungen an die Kontrolle von Fischauf- und -abstiegsanlagen, § 28 a Abs. 3 LWG (neu)

Die komplexen Anforderungen an den Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen erfordern seitens der zuständigen Behörde die Vorgabe einer Funktionskontrolle durch ein geeignetes Monitoring und je nach Ergebnis ggf. weitere Anpassungen. Anforderungen an eine Kontrolle der Funktionsfähigkeit von Auf- und Abstiegsanlagen nach deren Inbetriebnahme sollten explizit vorgesehen werden.

7.5. Gewässerrandstreifen, § 31 LWG

7.5.1. Vorbemerkungen

Gewässerrandstreifen reduzieren Feinsediment- und Nährstoffeinträge, sie bieten Retentionsraum, verbessern die Uferstruktur und fördern bei entsprechender Bewirtschaftung eine typspezifische Entwicklung der Artenvielfalt und damit die Erreichung bzw. Sicherung des guten Zustandes der Gewässer.

Die im Landesrecht vorgesehene Regelung zu Gewässerrandstreifen, § 31 LWG, ergänzt § 38 WHG. Die Regelungen knüpfen an die Verminderung der Stoffeinträge in die Gewässer an. Dies ist nicht nur für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG, sondern auch zur Erreichung der Meeresschutzziele dringend erforderlich.

Die EU-Meeresschutz-Rahmenrichtlinie¹³ gibt einen einheitlichen Ordnungsrahmen für den Umweltzustand der Meeresgewässer der europäischen Mitgliedstaaten vor. Ziel der MSRL ist es, nach dem Vorbild der Wasserrahmenrichtlinie saubere, gesunde und produktive Meere und deren biologische Vielfalt langfristig zu bewahren und wo nötig wiederherzustellen. Die Mitgliedstaaten haben alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um bis zum Jahr 2020 einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen

¹³ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie); im folgenden MSRL.

oder zu erhalten. Für das Binnenland Nordrhein-Westfalen relevant ist insbesondere die Forderungen nach einer Reduzierung der Eutrophierung und Schadstoffkonzentrationen der Meeresgewässer.

Für die Einhaltung der Meeresschutzziele ist Nitrat der limitierende Faktor. In den Flussgebietsgemeinschaften Weser und Ems wurde ein Zielwert für Gesamtstickstoff von 2,8 mg/l im Jahresdurchschnitt am Übergabepunkt zwischen Binnen- und Küstengewässern festgelegt. Für die Flussgebietsgemeinschaft Maas wurde eine gleichlautende Vereinbarung getroffen. Für das Einzugsgebiet des Rheins gilt dieser Zielwert am Übertritt des Rheins von Nordrhein-Westfalen in die Niederlande. Modellrechnungen haben ergeben, dass mit diesem Wert die Meeresschutzziele für die Nordsee erreicht werden können.¹⁴ Zur Übertragung flussbürtiger, meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland empfiehlt die LAWA, entweder die Zielkonzentration im limnischmarinen Übergangsbereich 1:1 als Zielkonzentration an jeder Stelle der Binnenzuflüsse umzusetzen oder bei der Übertragung der meeresökologischen Anforderungen der gewässerinternen Nährstoffretention Rechnung zu tragen. Hieraus resultieren dann für NRW Zielwerte von Gesamtstickstoff von 2,8 – 3,2 mg/l.¹⁵ Um diesen Wert in den Oberflächengewässern zu erreichen, bedarf es erheblicher Anstrengungen. Auch hinsichtlich des Phosphateintrages sind ebensolche Anstrengungen erforderlich, um die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG einzuhalten.

Der Gewässerrandstreifen ist außerdem als der unmittelbar an das Gewässer angrenzende Bereich des Entwicklungskorridors – dem Bereich, in dem das Gewässer sich frei entwickeln können muss, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen – von erheblicher Bedeutung auch für die morphologische Entwicklung der Gewässer. Dem Entwicklungskorridor kommt zudem eine bedeutende Funktion zur Sicherung des Biotopverbundes im Rahmen der Biodiversitätsstrategie dar.

Die bisherigen Regelungen zum Gewässerrandstreifen haben zu keiner sichtbaren Verbesserung der Situation geführt, so dass eine Verschärfung der Regelungen dringend erforderlich ist. Eine Regelung zu Gewässerrandstreifen muss aus Sicht der Naturschutzverbände möglichst effektiv und unkompliziert, die Umsetzung leicht kontrollierbar sein.

7.5.2. Vorschläge der Naturschutzverbände

Die Naturschutzverbände fordern einen gesetzlich festgelegten Gewässerrandstreifen, der im baulichen Innenbereich mindestens 5 Meter, im Außenbereich mindestens 10 Meter an sonstigen Gewässern und mindestens 20 Meter an Gewässern 1. und 2. Ordnung beträgt, in dem ausschließlich gewässerverträgliche Nutzungen zulässig sind und die gesetzlichen Ver- und Gebote unmittelbar gelten.

¹⁴ Entwurf des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms 2016-2021 für die nordrheinwestfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas (Stand: 19.11.2014), S.5-11.

¹⁵ http://www.wasserblick.net/servlet/is/142651/WRRL_2.4.7_Uebertragung_Reduzierungsziele_Gesamtstickstoff.pdf?command=downloadContent&filename=WRRL_2.4.7_Uebertragung_Reduzierungsziele_Gesamtstickstoff.pdf

Die zuständige Behörde sollte ermächtigt werden, durch Verordnung weitergehende Regelungen zu Gewässerrandstreifen zu treffen, soweit es zum Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen oder dem Schutz und der Entwicklung des Gewässers und seiner Aue erforderlich ist.

Im Gewässerrandstreifen sollen verboten sein:

- **die Errichtung baulicher Anlagen,**
- **die Nutzung als Ackerland,**
- **die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln**
- **das Entfernen von standortheimisch Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer naturgemäßen und extensiven - Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortheimischen Bäumen und Sträuchern,**
- **der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,**
- **die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.**

Der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel im Gewässerrandstreifen soll als gute fachliche Praxis der Land- und Forstwirtschaft definiert werden. Außerdem bedarf es der Klarstellung, dass für das gesamte Bewirtschaftungsregime hinsichtlich der Gewässerrandstreifen (insbesondere Rücknahme durch die zuständige Behörde, Ausnahmen von den Verboten) die Vorgaben der §§ 27-31 WHG gelten.

7.5.3. Begründung der Vorschläge der Naturschutzverbände

Die in § 31 LWG vorgesehene Konzeption knüpft ausschließlich an die Funktion des Gewässerrandstreifens zur Verminderung der Stoffeinträge in die Gewässer an. Es fehlt weiterhin an einem ausreichenden Schutz der gewässerangrenzenden Bereiche in mindestens 10 bzw. 20 Meter Breite vor Inanspruchnahme durch bauliche Anlagen und zur Entwicklung gewässerverträglicher Nutzungen. Die beabsichtigte Konzeption, in einem ersten Schritt für bestimmte Gewässerstrecken im baulichen Außenbereich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – Überschreitung der Werte in Anlage 3, Tabelle 1 und dadurch Verfehlung des Bewirtschaftungsziels für den ökologischen Zustand - den Gewässerrandstreifen durch Rechtsverordnung in einer Breite von 10 Meter festzusetzen, und im zweiten Schritt für einen Bereich von 5 Metern weitere Verbote, die ab 1.1.2022 gelten sollen, vorzusehen, überzeugt nicht.

Bei der Festlegung, für welche Gewässerstrecken der erweiterte Randstreifen von 10 Meter im Außenbereich gelten soll, werden die in Anlage 3, Tabelle 1 des LWG-Entwurfes aufgeführten Werte zugrunde gelegt. Die Festlegung eines breiteren Gewässerrandstreifens bei Überschreitung dieser Werte und Einschätzung, dass die Zielerreichung verfehlt wird, ist nach Ansicht der Naturschutzverbände nicht ausreichend, die Einträge auch nur annähernd auf ein in ein gewässer- und meeresökologisch verträgliches Maß zu reduzieren:

- So ist der Nitratwert von 50 mg/l (Jahresdurchschnitt) um ein Vielfaches zu hoch, um die Zielwerte von 2,8-3,2 mg Gesamt-N / l, die für eine Erreichung der Ziele der Meeresstrategierahmenrichtlinie erforderlich sind, zu erreichen; denn 50 mg Nitrat / l entspricht bereits 11,3 mg Nitrat-N / l. Hinzu kommt noch der

Stickstoff aus anderen Stickstoffverbindungen. Die Verordnungsermächtigung zur Festsetzung eines Randstreifens in der Breite von 10 Meter muss daher, um die erforderliche Wirkung zu erzielen, bei wesentlich geringen Nitratwerten im Gewässer greifen.

- Auch die Phosphatwerte¹⁶ in Anlage 3, Tabelle 1 sind um ein Vielfaches zu hoch. So kommt eine Studie des LANUV¹⁷ aus dem Jahr 2013 zu dem Ergebnis, dass der Orientierungswert nach LAWA für Gesamt-Phosphor (TP) von 0,1 mg/l bei Tieflandfließgewässern sinnvoll für eine immissionsseitige Einstufung der Gewässer in „mäßig“ und „stark eutrophiert“ verwendet werden kann. Für Mittelgebirgsgewässer müssen wahrscheinlich geringere Konzentrationsbereiche angesetzt werden. Dem trägt der Entwurf der Oberflächengewässerverordnung¹⁸, der derzeit vorliegt, Rechnung. Hier sind in Anlage 7 unterstützend für die Einstufung des ökologischen Zustands (vgl. Anlage 3, Nr. 3.2) geringere Phosphatwerte vorgesehen.
- Es fehlt schließlich die Vorgabe, dass die Stoffe, die zur Beurteilung des chemischen Zustands in Oberflächengewässern heranzuziehen sind, die Festlegung eines breiteren Gewässerrandstreifens bedingen (können). In diesem Zusammenhang fehlt in § 31 Abs. 1 Satz 1 LGW der Bezug zur Anlage 3, Tabelle 2 und den dort angeführten Stoffen zur Beurteilung des chemischen Zustands. (Die Tabelle 2 der Anlage 3 ist an keiner anderen Stelle des Gesetzes eingebunden; die Gesetzesbegründung, S. 34, lässt den Schluss zu, dass dies ursprünglich beabsichtigt war!).
- Insgesamt stößt der statische Charakter der Anlage 3 auf Bedenken; durch entsprechende Formulierung in § 31 Abs. 1 LWG muss mindestens gewährleistet sein, dass die Vorgaben und Anforderungen der Oberflächengewässerverordnung „in der jeweils geltenden Fassung“ gelten, sofern dort strengere Vorgaben bezüglich der maßgeblichen Stoffe vorgesehen sind. Es empfiehlt sich aus Sicht der Naturschutzverbände ferner, die Inhalte der Anlage 3 zum LWG im Wege einer Rechtsverordnung einzuführen und eine Pflicht zur Überprüfung und ggf. Anpassung der dort festgelegten Werte gesetzlich zu verankern; auf diese Weise kann kurzfristig neuen Erkenntnissen Rechnung getragen werden, ohne dass es einer Gesetzesänderung bedarf.
- In Bezug auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist eine Rückhaltewirkung des Gewässerrandstreifens nur gegeben, wenn zumindest im Randstreifen selbst keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden und der erosionsbedingte Eintrag durch den Verzicht auf Ackernutzung minimiert wird. Die vorge-

¹⁶ Dabei handelt es sich um die Hintergrund- und Orientierungswerte der LAWA aus dem Jahr 2007 (vgl. Gesetzesbegründung, S. 34).

¹⁷ Eutrophierungsbedingte Defizite in Tieflandfließgewässern – Ursachen und Wirkungszusammenhänge – unter Einbeziehung der Ergebnisse aus den Mittelgebirgsprojekten; <http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/Eutrophierung> aus dem Jahr 2013.

¹⁸ Referentenentwurf der Bundesregierung für eine Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer vom 29.4.2015; <http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewasser/detailseite-binnengewasser/artikel/ogewv-oberflaechengewasserverordnung/>.

sehene Regelung, die erst ab dem Jahr 2022 derartige Beschränkungen vorsieht, ist wenig ambitioniert und leistet nach Ansicht der Naturschutzverbände weiteren Zielverfehlungen bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Meeresstrategierahmenrichtlinie Vorschub.

Die beabsichtigte Konzeption des Gewässerrandstreifens birgt aus Sicht der Naturschutzverbände ein hohes Risiko eines Vollzugsdefizits. So ist keine Dokumentationspflicht vorgesehen für den Fall, dass die „zuständige Behörde“ andere Regelungen für die Gewässerrandstreifen trifft (§ 31 Abs. 2 Satz 2 LWG). Die vorgesehene Regelung führt daher zu einer erheblichen Unsicherheit, welche Regelung für den Gewässerrandstreifen im Einzelfall gilt: Die gesetzlichen 5 Meter, die erweiterten 10 Meter nach Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde, weitere Regelungen oder gar Rücknahme durch die zuständige Behörde. Ferner sollte klargestellt werden, dass es sich um eine ergänzende Regelung zum Bundesrecht handelt und nicht um eine ersetzende Regelung.

Die Naturschutzverbände schlagen für den Fall, dass die Regelung in § 31 Abs. 3 LWG beibehalten wird, konkret folgende Ergänzung zu § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG vor:

*„ (...) 2. weitergehende Regelungen zu Gewässerrandstreifen treffen, soweit es zum Schutz der Gewässer **oder dem Schutz und der Entwicklung der Aue** vor Schadstoffeinträgen erforderlich ist und (...)“*

Die Regelung in § 31 Abs. 1 Satz 3 LWG bestimmt, dass das Grünlandumbruchverbot, nicht gilt, wenn in den durch Rechtsverordnung festgelegten Gewässern die Ackernutzung gesetzlich verboten ist. Dies ist unverständlich (vgl. auch S. 41 der Gesetzesbegründung).

§ 31 Abs. 3 Satz 2 LWG verpflichtet die zuständige Behörde, den Gewässerrandstreifen nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 38 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes aufzuheben, wenn die Ziele des Gesetzes im Wege der Kooperation mit Grundstückseigentümern oder Nutzern aufgrund verbindlich vereinbarter Maßnahmen erreicht werden. Dies ist abzulehnen, da nicht erkennbar ist, inwiefern eine vertragliche Vereinbarung, die nicht mindestens die vorgesehenen Maßnahmen (Verzicht auf Ackernutzung, keine Anwendung von Düng- und Pflanzenschutzmitteln) zum Inhalt hat, die Ziele des Gesetzes erreichen soll. Durch die Aufhebung der Verbote wird aber die Möglichkeit, ordnungsrechtlich gegen Verstöße vorzugehen, eingeschränkt.

7.6. Gewässerunterhaltung, § 61 LWG

Die Naturschutzverbände sprechen sich dafür aus, die Vorgaben zur Gewässerunterhaltung im Interesse einer naturgemäßen Unterhaltung gesetzlich und untergesetzlich weiter zu konkretisieren.

Die Naturschutzverbände schlagen daher vor, die Regelung in § 61 LWG zu ergänzen um

- **die Konkretisierung, dass die Unterhaltung eines Gewässers die auf ein Mindestmaß zu beschränkende und im Einzelfall zu begründende Pflege**

sowie eine die Ausprägung naturgemäßer Gewässerfunktionen unterstützende Entwicklung umfasst,

- **die Vorgabe, dass zur Gewässerunterhaltung die Anpflanzung standortheimischer Gehölze zählt, sowie**
- **die Möglichkeit des für Umwelt zuständigen Ministeriums, Grundsätze der Gewässerunterhaltung einführen zu können.**

Die Vorschläge zielen u.a. darauf, die „*Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen*“¹⁹ auch als Vorgabe für die Gewässerunterhaltung in Nordrhein-Westfalen verbindlich einzuführen.

8. Schutz des Grundwassers/ Grundwasserschutz

Die Grundwasservorkommen sind wie die Oberflächengewässer Lebensräume für viele Organismen. Die zum Teil empfindlichen Arten haben sich auf die Bedingungen im Untergrund spezialisiert. Sie spielen eine wichtige Bedeutung für die Reinhaltung des Grundwassers und können auch Verunreinigungen anzeigen. Anthropogene Belastungen wie etwa die Nährstoffeinträge oder thermische Veränderungen wirken sich nachteilig auf die Lebensgemeinschaften aus. Bereits die EU-Grundwasserrichtlinie²⁰ erfordert eine Betrachtung der Biologie des Grundwassers. Um den Erhalt der Grundwasserökosysteme zu gewährleisten, sollte auch im Landeswassergesetz die Aufgabe, den Lebensraum Grundwasser mit seinen heimischen Arten zu schützen, ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Naturschutzverbände fordern daher in Ergänzung des Schutzzwecks in § 1 WHG, einen Schutz des Grundwasserlebensraums im Sinne eines „guten ökologischen Zustands des Grundwassers“ im Landesrecht zu verankern.

8.1. Entnahmen aus dem Grundwasser – Gemeingebrauch, § 32 LWG

Nach § 46 Abs. 1 WHG ist eine Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke gestattungsfrei, soweit keine signifikant negativen Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt zu besorgen sind. Nach den Ergebnissen der Erhebungen des Landes im Rahmen der Umsetzung der WRRL²¹ gibt es jedoch Gebiete, in den schon jetzt oder in Zukunft infolge des Klimawandels ein Absinken des Grundwasser-Spiegels zu beobachten oder mit einem weiteren Absinken des Grundwasserspiegels zu rechnen ist. Zudem sind bestimmte Pflanzengesellschaften von einer hohen Wassersättigung des Bodens abhängig.

¹⁹ Vgl. Angaben in Fußnote 6.

²⁰ RICHTLINIE 2006/118/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung; vgl. Erwägungsgrundsatz 20, Art. 4.5, Art. 5.2 GWRL; vgl. Umweltbundesamt (Hrsg.), Entwicklung biologischer Bewertungsmethoden und –kriterien für Grundwasserökosysteme, Juli 2014, unter <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/entwicklung-biologischer-bewertungsmethoden>.

²¹ Entwurf des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms 2016-2021 für die nordrheinwestfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas (Stand: 19.11.2014), S.3-24.

Die Regelung in § 32 LWG sieht die Möglichkeit zur Begrenzung der gestattungsfreien Grundwasserentnahme und – ableitung vor für den Fall, dass der gute mengenmäßige Zustand des Grundwassers nicht sichergestellt ist. Nach Ansicht der Naturschutzverbände ist die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Bodenentwässerung generell unter Gestattungsvorbehalt zu stellen und an die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele zu binden. Sofern lediglich eine Begrenzung der Bodenentwässerung lediglich durch Verordnung erfolgen soll, so ist dies als Soll-Bestimmung auszugestalten.

Auch die reine Koppelung der Entnahmebegrenzung an den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers ist nicht ausreichend. Die großflächige landwirtschaftliche Bodenentwässerung führt durch die schnelle Entwässerung zu Beeinträchtigungen des Landschaftswasserhaushaltes und so teilweise zu - aus gewässerökologischer Sicht - problematischen sommerlichen Niedrigwasserständen. Außerdem werden über die Bodenentwässerung auch erhebliche Mengen an Nähr- und Schadstoffen in die Oberflächengewässer eingetragen, die die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer gefährden können.

Insgesamt muss es die Bewirtschaftungsvorgabe sein, angesichts der Herausforderungen durch den Klimawandel und seine Folgen die Entnahme von Grundwasser zu reduzieren und eine natürliche Schüttung der Gewässer mit eigenem Wasser zurückzugewinnen. Dies gilt insbesondere für die Entnahme von Uferfiltraten an Gewässern mit Naturschutzstatus oder an Zielartengewässern.

8.2. Wasserschutzgebiete und Wasserversorgung

8.2.1. Wasserschutzgebiete, §§ 35f LWG

Die Naturschutzverbände erwarten, dass die wasserrechtlichen Instrumente in §§ 50ff WHG insbesondere zur „Festsetzung von Wasserschutzgebieten“ und Festlegung „Besonderer Anforderungen“ in und außerhalb von Wasserschutzgebieten im Landeswassergesetz im Interesse eines effektiven Grund- und Ressourcenschutzes weiter konkretisiert werden.

8.2.1.1. Anmerkungen zur geplanten Regelung § 35 Abs. 1 LWG

Die Naturschutzverbände begrüßen als einen ersten Schritt die Verankerung einer Ermächtigung zugunsten der obersten Wasserbehörde zur Festsetzung von Schutzbestimmungen für alle oder mehrere Wasserschutzgebiete in § 35 Abs. 1 LWG NRW. Damit ist zumindest in rechtlicher Hinsicht der Weg eröffnet und zugleich bei den Naturschutzverbänden die Erwartung geweckt, dass die oberste Wasserbehörde kurzfristig auf wasserwirtschaftlich wie gewässerökologisch drängende Problemstellungen reagieren (kann) und die erforderlichen Schutzvorkehrungen getroffen werden. Ohne, dass dies ausdrücklich erwähnt wird, gehen die Naturschutzverbände davon aus, dass im Verhältnis von einer Verordnung der obersten Wasserbehörde zu solchen der nachgeordneten Wasserbehörden die jeweils spätere Verordnung vorgeht.

Dass die generell gesetzliche Befristung einer Wasserschutzgebietsverordnung nicht fortgeführt werden soll, stößt auf keine Bedenken, wenn und soweit auf andere Weise

sichergestellt ist, dass die Schutzbestimmungen regelmäßig auf ihre Eignung hin geprüft werden. Dies erscheint erforderlich, da sich zum einen die technischen Verhältnisse permanent ändern, zum anderen sich die Gefährdungslage und damit die Schutzbedürftigkeit des Grundwassers ändern kann. Als Überprüfungsintervall bietet sich die wiederkehrende Pflicht zur Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne nach § 84 WHG an.

Die Naturschutzverbände regen daher an, eine nach den Vorgaben des § 84 WHG wiederkehrende Prüfpflicht dahingehend, ob die jeweiligen Schutzbestimmungen (noch) zutreffend und ausreichend sind, und ggf. Pflicht zur Anpassung der Schutzbestimmungen gesetzlich anzuordnen.

8.2.1.2. Anmerkungen zur geplanten Regelung in § 35 Abs. 2 LWG

Die Naturschutzverbände begrüßen uneingeschränkt das grundsätzliche Verbot der Rohstoffgewinnung grundeigener Bodenschätze im Wasserschutzgebiet, das im Interesse der Wasserversorgung, § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG festgesetzt wird.

Die Naturschutzverbände erwarten, dass die Konkurrenz/ Konflikte zwischen der Rohstoffgewinnung einerseits und dem Grundwasserschutz im Interesse der Trinkwasserversorgung andererseits bereits auf der Ebene der räumlichen Planung (Landes- und Regionalplanung) vermieden bzw. aufgelöst werden. Unerlässlich erscheint eine Änderung der Planzeichendefinition für „Grundwasser- und Gewässerschutz, 2.dd)“ in der Anlage 3 „Planzeicheninhalte und –merkmale (Planzeichendefinition)“ zur Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW. Für den Fall einer beabsichtigten räumlichen Überlagerung von Abgrabungsbereichen und Gebieten für den Grundwasserschutz wäre mit Blick auf das fachgesetzliche Verbot die Befreiungslage zu prüfen.

8.2.1.3. Zu § 51 WHG: Landesrechtliche Konkretisierung der Festsetzungserfordernisse

Die Naturschutzverbände erwarten eine landesrechtliche Konkretisierung der Festsetzungserfordernisse in § 51 Abs. 1 WHG.

Die Regelung im WHG schließt auch in diesem Punkt ergänzende Vorschriften im Landesrecht nicht aus. Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten ist neben der Festlegung von Gewässerrandstreifen das zentrale Instrument zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers vor diffusen Einträgen aus der Boden- und Landnutzung. Ein langfristiger Schutz der Grundwasser-/Trinkwasservorkommen ist ohne entsprechende Schutzbestimmungen, die im Sinne der Trendumkehr die anhaltenden Einträge aus der Boden- und Landnutzung in das Grundwasser stoppen und eine Sanierung der Grundwasservorkommen durch Vermeidung und Verminderung der Einträge ermöglichen, nicht erreichbar bzw. zu gewährleisten. Die Festsetzung des Wasserschutzgebiets gilt dem Ziel, das Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Ein Wasserschutzgebiet kann deshalb nicht bloß dann eingerichtet werden, wenn dieses Ziel voll erreicht werden kann, sondern schon dann, wenn es geeignet ist, dem angestrebten Zweck zu dienen. Im Hinblick auf den vorsorgenden Schutz von Wasservorkommen, die der Trinkwassergewinnung dienen, ist daher die Verpflichtung zur Einrichtung eines ausreichend bemessenen Wasserschutzgebietes einzuführen.

Als Maßstab sind die Erkenntnisse aus der Bewirtschaftungsplanung zu den Belastungen der Grundwasservorkommen, Quellen und Pfade heranzuziehen. Die darauf gestützte Einschätzung, dass die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser verfehlt werden, rechtfertigt die Festsetzung von Wasserschutzgebieten „zum Wohl der Allgemeinheit“.

- 8.2.1.4. Zu § 50 Abs. 2 WHG: Landesrechtliche Konkretisierung des Grundsatzes der Versorgung aus vorrangig ortsnahen Wasservorkommen

Die Naturschutzverbände regen an, den Grundsatz der Versorgung aus vorrangig ortsnahen Wasservorkommen landesrechtlich zu konkretisieren und um den Aspekt der „verbrauchsnahen“ Versorgung zu ergänzen.

Damit soll dem Trend der Stilllegung von Wasserwerken, die verbrauchernah liegen, entgegengewirkt werden. Steht die Entscheidung über eine Stilllegung an, ergeht diese häufig – aus Sicht der Naturschutzverbände - zu Lasten verbrauchernaher Wasserwerke; die Wasserwerke, die verbraucherferner in der freien Landschaft liegen, werden weiterbetrieben. Durch den Wegfall der zentrumsnahen Wasserwerke entfallen zwar rechtliche Restriktionen v.a. hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklung, zugleich werden der Schutz des Grundwassers und damit auch die Verantwortung der Verbraucher für „ihr“ Grundwasser auf die „Nachbarschaft“ übertragen. Im Fall eines Umstiegs auf die (Mit-)Benutzung einer Talsperre wird hier der Nutzungsdruck erhöht und damit der Zwang zur Kapazitätserweiterung befördert.

In diesem Zusammenhang begrüßen die Naturschutzverbände die ausdrückliche Verpflichtung in § 37 Abs. 3 LWG. Hier sollte der Möglichkeit der Anordnung zusätzlicher Anforderungen im Wasserschutzgebiet (vgl. Satz 1 „Schutzauflagen im Wassereinzugsgebiet“) im Interesse der Einleitung der Trendumkehr gesetzlich Vorrang vor anderen Maßnahmen eingeräumt werden.

- 8.2.1.5. Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände im Festsetzungsverfahren

Nach Maßgabe des § 73 Abs. 4 VwVfG NRW, dessen entsprechende Anwendung im Festsetzungsverfahren nach § 114 Satz 5 LWG vorgesehen ist, besteht für „Vereinigungen“ und damit auch für die anerkannten Naturschutzverbände grundsätzlich die Möglichkeit, im Verfahren Stellung zu nehmen. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW knüpft diese Möglichkeit aber zugleich an die Befugnis, gegen die „Entscheidung“ einen Rechtsbehelf einzulegen; gegen eine Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets ist der Rechtsweg jedoch nicht eröffnet.

Insofern ist eine gesetzliche Klarstellung dahingehend wünschenswert, dass die anerkannten Naturschutzverbände zum Kreis der „Beteiligten“ im Festsetzungsverfahren zu zählen sind und ihnen die Informationen und Unterlagen zur beabsichtigten Festsetzung durch Übersendung an die gemeinsame Koordinierungsstelle Landesbüro der Naturschutzverbände NRW zur Verfügung gestellt werden. Tatsächlich werden die Naturschutzverbände auf diese Weise bereits in einzelnen Festsetzungsverfahren beteiligt; der Mehraufwand für die Behörden dürfte sich damit in Grenzen halten.

8.3. Arbeiten im Grundwasserbereich, § 34 LWG (zu § 49 WHG)

Die Naturschutzverbände begrüßen im Zusammenhang mit den Regelungen zu Arbeiten im Grundwasserbereich die beabsichtigte Schaffung einer landesrechtlichen Verordnungsermächtigung in § 34 Abs. 3 LWG, um „für unterirdisch einzubauende oder ins Gewässer einzubringende geothermische Anlagen einschließlich der dafür notwendigen Bohrungen Regeln der Technik für die Errichtung, die Ausführung, den Betrieb, die Unterhaltung sowie Anforderungen an die Qualifikation der ausführenden Unternehmen (...)“ festlegen zu können.

Die Naturschutzverbände erwarten, dass das Umweltministerium im Fall der Einführung der Verordnungsermächtigung zeitnah, eine Verordnung auf den Weg gebracht wird und dabei die Erkenntnisse der beim LANUV angesiedelten AG Geothermie berücksichtigt werden.

9. Erreichen der Bewirtschaftungsziele - Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie

9.1. Verbindlichkeit der nordrhein-westfälischen Bewirtschaftungsplanung

Die Naturschutzverbände sehen bei der Verfolgung der Zielerreichung in Nordrhein-Westfalen erhebliche Defizite. So haben sie jüngst festgestellt²², dass die verbindlichen Umweltziele des Gewässerschutzes auf mehr als 90% der gemeldeten Fließgewässerstrecken in NRW nicht fristgerecht bis Ende 2015 erreicht werden. Die Situation des Grundwassers hat sich seit 2009 sogar vielerorts verschlechtert, so dass nun auf 50% der Landesfläche sein Zustand schlecht ist. Statt Verunreinigungstrends umzukehren besteht nun bei weiteren Gewässern im Untergrund das Risiko, die Qualitätsanforderungen zu verfehlen. Auch bei vielen gewässerabhängigen Schutzgebieten sind die Vorgaben der WRRL nicht erfüllt oder konkret genug definiert, um sie wirksam zu schützen und den Verlust ihrer biologischen Vielfalt zu stoppen. Eine wesentliche Ursache für die kritische Situation ist der deutliche Rückstand bei der Aufwertung der Gewässer. Zum Beispiel haben sich erhebliche Verzögerungen bei der Verbesserung der Fließgewässerstruktur und der Grundwasser-Sanierung eingestellt. Zugleich wird baulichen Eingriffen und zusätzlichen Verunreinigungen bisher nicht wirksam genug begegnet.

Die Naturschutzverbände fordern daher die ausdrückliche Klarstellung der Behördenverbindlichkeit der Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und Umsetzungsfahrpläne.

²² Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände in Nordrhein-Westfalen vom 16.6.2015 zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms 2016-2021 für die nordrheinwestfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas (Stand: 19.11.2014) einschließlich zu den Vorschlägen der Planungseinheitensteckbriefe, unter http://www.wassernetz-nrw.de/wnetz/downloads/SN_BWP20150616.pdf.

9.2. Koordinierung der Unterhaltung und des Ausbaus der Gewässer sowie des Ausgleichs der Wasserführung, § 74 LWG

Die Naturschutzverbände begrüßen ausdrücklich die Verankerung einer Koordinierungspflicht der Pflichtigen als wichtige verfahrensrechtliche Vorgabe, um die Erreichung der Bewirtschaftungsziele zu erreichen.

9.3. Prinzip der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen (Art. 9 WRRL)

Nach Auffassung der Naturschutzverbände sind die vorhandenen Regelungen in Nordrhein-Westfalen, insbesondere das Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Art. 13 des aktuellen Gesetzesentwurfs), zur Beteiligung der Verursacher an den Gewässer(schutz)kosten nach wie vor unzureichend.

So haben die Naturschutzverbände bereits anlässlich der Anhörung im nordrhein-westfälischen Landtag am 19. Februar 2013 zum Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes ihre Bedenken insbesondere in Bezug auf die zahlreichen Ausnahmetatbestände und die Höhe des Wasserentnahmeentgelts vorgetragen; die Stellungnahme vom 15. Februar 2013 wird vollumfänglich geltend gemacht und als Anlage 1 dieser Stellungnahme beigelegt.

Aus Sicht der Naturschutzverbände erfordert das Prinzip der Kostendeckung die Betrachtung der Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen und folglich nicht nur eine Erfassung der unmittelbaren Gewässerbenutzungen durch Entnahmen, sondern auch die Erfassung und Kostenträgerschaft im Fall mittelbarer Gewässerbenutzungen durch Stoffeinträge und Verunreinigungen.

9.4. Grundlagen der Wasserwirtschaft, Informations- und Dokumentationspflichten, §§ 89, 90 LWG

Mit Blick auf die Beteiligung der „anerkannten Naturschutzvereinigungen“ bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme (vgl. § 86 LWG) ist es für die Naturschutzverbände unerlässlich, den anderen Akteuren vergleichbar gegenüber den Behörden Anspruch auf Auskunft zu haben.

Die Naturschutzverbände schlagen daher vor, die Aufzählung der Auskunftsberechtigten nach § 89 Abs. 1 Satz 6 LWG um „anerkannten Naturschutzvereinigungen“ zu ergänzen.

Die beabsichtigte Regelung zu den Informations- und Dokumentationspflichten in § 90 LWG wird begrüßt. Für die „interessierte Öffentlichkeit“ ist jedoch festzustellen, dass ohne Kenntnis der zugrundeliegenden Begründungen viele wasserwirtschaftliche Planungen nicht nachvollziehbar sind. So sind beispielsweise die Einstufungen der Gewässer als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ erst verständlich, wenn die nach der vorgeschriebenen Prüfkaskade vorzunehmenden Prüfschritte im Einzelnen dokumentiert werden. Erst die Dokumentation ermöglicht überhaupt den Zugang zu den „Hintergrunddokumenten“ (vgl. Art. 14 Abs. 1 Satz 3 WRRL).

Die Naturschutzverbände schlagen daher vor, § 90 Satz 2 LWG zu ergänzen:

„... sowie die Maßnahmenprogramme **inklusive Umsetzungsfahrplänen** und Bewirtschaftungspläne nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes und deren Überarbeitung, **einschließlich der Begründungen**, zur Einsicht für jedermann auf.

9.5. Gewässer- und Deichschau, § 95 LWG

Die Gewässerschau ist eine einfache, aber wichtige Hilfe, Fehlentwicklungen an Gewässern zu erkennen und behördliches Handeln zur Beseitigung von Missständen auszulösen. Außerdem kann die Gewässerschau der Kontrolle dienen, ob erforderliche Maßnahmen umgesetzt werden. Viele Wasserbehörden führen jedoch keine Gewässerschauen durch.

Die örtlichen Vertreter der Naturschutzverbände kennen ihre lokalen Gewässer häufig sehr gut und können die Probleme, die sich u.a. aus der Unterhaltung ergeben, benennen. Eine Beteiligung der Naturschutzverbände an den Gewässerschauen bietet sich daher an.

Die Naturschutzverbände schlagen daher vor, § 90 LWG folgendermaßen zu ändern bzw. zu ergänzen:

Zu Absatz 1, Satz 1:

„Die fließenden Gewässer sind ~~soweit es zur Überwachung der ordnungsmäßigen Gewässerunterhaltung geboten ist~~“ durch die zuständige Behörde zu schauen. **Dabei ist festzustellen, ob das Gewässer ordnungsgemäß und nach Anforderungen aus dem Umsetzungsfahrplan, der Übersicht nach § 74 Abs. 2 sowie den Anforderungen nach § 74 Abs. 4 dieses Gesetzes unterhalten ist.**“

Zu Absatz 2, Satz 1:

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten, den Fischereiberechtigten, **den anerkannten Naturschutzvereinigungen** und der unteren Landschaftsbehörde ist Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben.“

10. Hochwasserschutz

Die Naturschutzverbände vermissen sowohl im Bundesrecht als auch im Landesrecht Regelungen, die eine ökologische Ausrichtung des Hochwasserschutzes fördern. Neben dem Hochwasserschutz an Flüssen und Auen durch Freihaltung der Flächen und eine angepasste Nutzung ist für einen ökologischen Hochwasserschutz der Hochwasserschutz in der Fläche von zentraler Bedeutung. Die Sicherung und Wiederherstellung von Mooren und Feuchtgebieten, der Stopp der zunehmenden Versiegelung und die Umkehrung dieses Trends, die an Regenrückhalt und Erosionsvermeidung orientierte Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstlich genutzter Flächen, insbesondere in Hanglagen, naturnahe Wälder und Wiesen, sind unverzichtbare Elemente eines ökologischen Hochwasserschutzes. Besonders im Bergland ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung von Bedeutung.

10.1. Verbesserung des Schutzes der Überschwemmungsgebiete

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist die Klarstellung zu rückgewinnbaren Bereichen, § 83 Abs. 1 LWG, zu begrüßen. Darüber hinaus sollte gesetzlich der naturnahen Entwicklung von Gewässern und Auen sowie der Rückhaltung in den Hochwasserentstehungsgebieten Vorrang vor technischen Maßnahmen des Hochwasserschutzes eingeräumt werden.

Die Naturschutzverbände schlagen daher eine Ergänzung in § 83 Abs. 1 Satz 2 bis 4 (neu) LWG vor:

„Grundlage des Hochwasserschutzes ist der natürliche Rückhalt in der Fläche, im Fluss und in den Überschwemmungsgebieten. Vor der Umsetzung technischer Maßnahmen sind die Möglichkeiten natürlichen Rückhaltes zu prüfen. Ist ein natürlicher Rückhalt möglich, ist diesem der Vorzug zu geben.“

Die Naturschutzverbände vermissen zudem einen gesetzlichen Vorrang zugunsten der Einrichtung ungesteuerter, natürlicher Überschwemmungsflächen durch Rückverlegung von Deichlinien an geeigneten Stellen. Diese Maßnahme ist nicht nur aus ökologischen Gründen zu bevorzugen, weil sie einen Teil der verloren gegangenen Aue wieder an das natürliche Überflutungsgeschehen anbinden und auetypische Lebensgemeinschaften fördert. Die Erweiterung des natürlichen Retentionsraumes ist auch der kostengünstigste und wirkungsvollste Beitrag zum Hochwasserrückhalt. Nur der Wasserrückhalt an möglichst vielen geeigneten Stellen des Fluss(ver)laufs trägt dazu bei, Hochwasserspitzen schon oberlaufnah abzuflachen. Die Not zur Kappung von katastrophentypischen Hochwasserspitzen (Funktion der gesteuerten Polder) entsteht gar nicht bzw. mindert sich.

Die Naturschutzverbände fordern außerdem die Ackernutzung in Überschwemmungsgebieten zu untersagen. Äcker stellen in der Aue eine nicht standortgerechte Nutzungsform dar, die den Grundsätzen des Bodenschutzes (Erosion), der Gewässerreinigung (Nährstoff- und Pestizideintrag in Flüsse und Meere), des Naturschutzes (Verlust artenreicher Grünländer in der Aue, Eutrophierung der Fließgewässer und Meere). Betreffen Hochwässer Ackerflächen, so ziehen sie während der Vegetationsperiode regelmäßig Totalverluste nach sich und erhöhen damit den volkswirtschaftlichen Schaden von Hochwässern; damit einhergehend erhöhen sie den politischen Druck, staatliche Ausgleichszahlungen zu leisten. Nach milliardenschweren Investitionen in die Reinigung von Industrie- und Haushaltsabwässern (Abwasserbeseitigung) bestehen die wesentlichen Defizite der Gewässerreinigung heute vorwiegend durch die noch nicht beherrschbaren diffusen Einträge aus der Landwirtschaft. Zu den effektivsten und günstigsten (Bruchteile der Kosten für Abwasserbehandlungsanlagen) Lösungsansätzen für dieses Problem gehört der Ausschluss der Ackernutzung im Überschwemmungsbereich.

Die Naturschutzverbände schlagen daher folgende Ergänzungen zu § 83 Abs. 2 LWG und § 84 Abs. 3 LWG vor:

Zu § 83 Abs. 2 LWG:

„Die Festsetzung erfolgt durch Rechtsverordnung der zuständigen Behörde. In der Rechtsverordnung sind ergänzend zu § 78 Abs. 5 WHG Vorschriften zu erlassen

1. zur Anpassung der Nutzungen an die natürlichen Funktion der Aue,

2. zum Erhalt oder zur Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen insbesondere durch Deichrückverlegung

(...)

Zu § 84 Abs. 3 Satz 1 LWG:

„In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind (...)

- 4. nicht standortgerechte Nutzungen – insbesondere Ackerbau – unzulässig**
- 5. Nutzungen, die die sich günstig auf die Gewässerentwicklung auswirken – insbesondere Auwald und extensive Weidenutzung - zu fördern**

(...)

Mit der geplanten Regelung in § 84 Abs. 2 LWG wird die bisherige Ersatzgeldzahlung (§ 113 Abs. 5 LWG) durch die Einführung eines Hochwasserschutzregisters ersetzt. Der Wegfall der Ersatzgeldregelung wird begrüßt. Nach Auffassung der Naturschutzverbände sind in der hierzu zu erlassenden Rechtsverordnung als Ausgleichsmaßnahmen jedoch nur solche Maßnahmen anzuerkennen, die die Entwicklung von Auen oder weitere Formen des natürlichen Wasserrückhalts fördern.

10.2. Hochwasserrisikomanagementplanung § 87 LWG

Zur Hochwasserrisikomanagementplanung werden lediglich Regelungen zur Information der Öffentlichkeit zum Abschluss des Aufstellungsverfahrens getroffen (zu § 79 Abs. 1 Satz 1 WHG). Die Naturschutzverbände vermissen jedoch verfahrensrechtliche Vorgaben zur Förderung einer „aktiven Beteiligung der interessierten Stellen“ im Zuge der Erarbeitung der Risikomanagementpläne (§ 79 Abs. 1 Satz 2 WHG). Ferner fällt auf, dass die Regelung in § 77 LWG auf verschiedene DVWK- und DIN-Regelwerke verweist, deren Beschaffung einen erheblichen finanziellen Aufwand bedeutet.

Die Naturschutzverbände regen daher zunächst an, das Aufstellungsverfahren nach §§ 75, 79 WHG um verfahrensrechtliche Vorgaben im Sinne einer aktivierenden Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit und den Naturschutzverbänden zu ergänzen.

Die Beteiligung der „interessierten Stellen“ ist insbesondere auch dadurch zu fördern, dass bei Beteiligungsverfahren mit öffentlicher Auslegung der Unterlagen die Regelwerke, auf die Bezug genommen wird, ebenfalls zur Einsicht vorzulegen sind.

Erforderlich ist aus Sicht der Naturschutzverbände ferner eine Ergänzung der bundesrechtlichen Regelungen, die die Synergieeffekte von Hochwasserschutz zum Gewässerschutz stärkt, insbesondere muss eine inhaltliche Abstimmung von geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen mit erforderlichen Maßnahmen zur WRRL-Umsetzung (insbesondere Umsetzungsfahrpläne) und mit Naturschutzbelangen (insbesondere bei Betroffenheit von Schutzgebieten) gewährleistet sein. Beispielsweise ist die Entwicklung ökologisch wirksamer Auen in Überschwemmungsgebieten und der natürliche Wasserrückhalt in der Fläche durch die Hochwasserrisikomanagementpläne zu fördern. Ferner sind HQ 1000-Gebiete festzusetzen und für diese Gebiete konkrete Gebote zur Sicherung des natürlichen Wasserrückhaltes und zu hochwasserangepassten Vorkehrungen in Siedlungen vorzusehen. Sinnvoll erscheinen Mindestanforderungen

an Nutzungen, um den natürlichen Wasserrückhalt in der Fläche zu fördern (z.B. Versickerungsmöglichkeiten, erosionsmindernde Landnutzung), deren Umsetzung mit einer Frist von 5 Jahren vorzusehen ist.

11. Abwasserbeseitigung

Die Naturschutzverbände befassen sich im Interesse eines umfassenden Schutzes des Grundwassers mit den Anforderungen an die Abwasserbeseitigung in Nordrhein-Westfalen. Ihr Fokus liegt dabei auf

- den Anforderungen an die Abwasseranlagen, insbesondere die Voraussetzungen, nach denen Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigung freigestellt sind, § 57 Abs. 2 LWG (zu § 60 Abs. 3 und 4 WHG)
- die (Selbst-) Überwachung von Abwasseranlagen und Dokumentation ihres Zustands, § 59 Abs. 4 LWG iVm. Rechtsverordnung (Art. 23 des Gesetzentwurfs) sowie
- der Einleitung von Abwasser, insbesondere des Niederschlagswassers, § 44 LWG (zu § 55 Abs. 2 WHG)

11.1. Freistellung von Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht

Die Freistellung von Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht ist nach § 57 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 u.a. für den Fall eröffnet, dass die Anlagen

„die Anforderungen zum Schutz der Gewässer nach Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu Bauprodukten oder nach den zu ihrer Umsetzung oder Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften erfüllen; die nach den genannten Rechtsvorschriften erforderlichen CE-Kennzeichnungen müssen angebracht und die nach diesen Rechtsvorschriften zulässigen Klassen und Leistungsstufen nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften müssen eingehalten sein (...).“

Die Ausgestaltung der landesrechtlichen Freistellung ist der Freistellung von Eignungsfeststellung im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen im Zusammenhang mit dem Umgang wassergefährdender Stoffe nachgebildet (vgl. § 63 Abs. 3 Nr. 1 WHG). Für das Entfallen der Eignungsfeststellung nennt § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG drei Voraussetzungen:

- Die Anlagen, Anlagenteile oder technischen Schutzvorkehrungen müssen die Anforderungen zum Schutz der Gewässer nach unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften des Bauproduktenrechts erfüllen.
- Das nach diesen Vorschriften erforderliche CE-Kennzeichen muss angebracht sein.
- Nach Bauproduktenrecht zulässige und im Landesrecht vorgeschriebene Klassen und Leistungsstufen müssen eingehalten werden.

Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass es in Nordrhein-Westfalen der Bauaufsicht obliegt, das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen zu prüfen und

ggf. die Errichtung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage zu unterbinden, sollten die Voraussetzungen nicht vorliegen.

Die Naturschutzverbände regen eine Ergänzung im LWG dahin gehend an, dass für den Fall der Freistellung der Abwasserbehandlungsanlagen vom Genehmigungserfordernis nach Maßgabe des § 57 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LWG die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde entscheidet.

11.1.1. Überwachung von Abwasseranlagen

Die geplante Regelung in § 59 Abs. 4 LWG iVm. Rechtsverordnung (auf der Grundlage des § 61 LWG idF. vom 5.3.2013, GV.NRW. S. 133) hält an der landesrechtlichen Konzeption der Überwachung von Abwasseranlagen fest. Hiergegen erheben die Naturschutzverbände größte Bedenken. Bereits im Verfahren zur Änderung des Landeswassergesetzes hatten die Fach- und Umweltverbände auf die Beibehaltung der bisherigen Regelungen §§ 60ff LWG aF.²³ gedrängt und den Entwurf einer Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen kritisiert (vgl. die als Anlage 2 zu dieser Stellungnahme beigefügte Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 22.5.2013 zum Entwurf einer Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen). Insbesondere die gesetzlich verankerten Grundanforderungen in § 61a LWG aF. an private Abwasseranlagen sowie die Pflicht der Grundstückseigentümer zur Dichtheitsprüfung und entsprechende Fristsetzung sollten fortgeführt werden.

Die Naturschutzverbände fordern daher, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen für eine flächendeckende Dichtheitsprüfung (nicht beschränkt auf Wasserschutzgebiete) sowie die Pflicht des zur Dichtheitsprüfung Verpflichteten, das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Gemeinde vorzulegen.

Die Naturschutzverbände regen folgende Ergänzungen an:

Zu § 47 Abs. 1 LWG, Abwasserbeseitigungskonzept:

(1) Mit dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 46 Absatz 1 Nummer 6 legen die Gemeinden der zuständigen Behörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung), insbesondere auch über den Zustand und Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen, sowie über die Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Pflichten nach § 46 Absatz 1, insbesondere die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der nach § 46 Absatz 1 Nummer 4 erforderlichen Maßnahmen vor. Das Abwasserbeseitigungskonzept ist jeweils im Abstand von sechs Jahren (...)

Zu § 59 Abs. 3 Satz 6 (neu) LWG, Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen:

Abwasseranlagen sind nach Maßgabe des § 60 Absatz 1 und 2 und des § 61 Absatz 2 des Wasserhaushaltgesetzes zu betreiben. Kommt der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage seinen Verpflichtungen nach § 56 Absatz 2 nicht rechtzeitig nach, kann er von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, auf seine Kosten die Anlage

²³ Landeswassergesetz NRW vom 11.12.2007, GV. NRW. S. 708.

oder Teile von ihr regelmäßig durch einen geeigneten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die zuständige Behörde legt dabei Art, Umfang und Häufigkeit der Überprüfungen fest. Der Sachverständige hat das Prüfergebnis, insbesondere bei der Überprüfung festgestellte Mängel, dem Betreiber, festgestellte Mängel auch der zuständigen Behörde mitzuteilen. Der Betreiber hat die Mängel unverzüglich abzustellen und die zuständige Behörde darüber zu unterrichten. **Der aufgrund der Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 59 Abs. 4 zur Prüfung des Zustands und Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen Pflichtige legt dem zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten die Bescheinigung der Prüfung unaufgefordert vor.**

Die geplante Regelung in § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LWG ist zu streichen.

11.1.2. Einleitung von Abwasser, insbesondere des Niederschlagswassers, § 44 LWG

Nach § 55 Abs. 2 WHG soll „Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“

Die Naturschutzverbände regen an, gesetzlich den Vorrang der Versickerung und Verrieselung des Niederschlagswassers vorzugeben.

Um dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot zu genügen, sollte die durch eine Bebauung verringerte Grundwasserneubildung durch eine Versickerung oder Verrieselung kompensiert werden. Dies wirkt auch im Vergleich zur ortsnahen Einleitung in ein Gewässer der Hochwasserbildung entgegen.

12. Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände bei wasserwirtschaftlichen Planungen und Entscheidungen

Im Rahmen der Stellungnahme ist zu einzelnen Regelungsbereichen der Wunsch der Naturschutzverbände auf Beteiligung bzw. verbesserte Ausgestaltung der Beteiligung geäußert worden (vgl. Festsetzung von Wasserschutzgebieten/ Ziff. 8.2.1.5, Gewässerschauen/ Ziff. 9.5, Bewirtschaftungsplanung/ Ziff. 9.4 sowie Hochwasserrisikomanagementplanung Ziff. 10.2).

Abschließend sprechen sich die Naturschutzverbände dafür aus, das von vielen ehrenamtlichen Akteuren landesweit getragene Engagement bei der Begleitung wasserwirtschaftlicher Planungen und Entscheidungen durch entsprechende gesetzliche Vorgaben im LWG zur Beteiligung zu stärken und anzuerkennen.

Zugleich ist die Klarstellung im Zusammenhang mit dem Grundsatz in § 104 LWG wünschenswert, dass gleichlautende oder weitergehende Regelungen zur Ausgestaltung der Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes gelten.

Anlage 1: Stellungnahme von BUND NRW und NABU NRW vom 15. Februar 2013 zum Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes

Anlage 2: Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 22.5.2013 zum Entwurf einer Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen